

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/17/11717			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 28.06.2017 Verfasser: Carola Mertins			
Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Ferienanlage zwischen Lindenstraße und Seeweg in Groß Schwansee im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB				
Abwägungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst Gemeindevertretung Kalkhorst				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kalkhorst führt das Aufstellungsverfahren für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für einen kleinen Teilbereich südlich des Seeweges.

Anstelle der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist durch die Gemeinde Kalkhorst die Vorbereitung eines weiteren Grundstücks für die Nutzung als Ferienhaus in unmittelbarem Anschluss an das vorhandene Ferienhausgebiet geplant. Der vorhandene Ahornweg soll für die Erschließung erweitert werden.

Die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie der zugehörigen Begründung wurden für die Dauer eines Monats vom 19. Mai 2017 bis 20. Juni 2017 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB parallel beteiligt. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden wurde vorgenommen.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 im Rahmen der öffentlichen Auslegung liegen nicht vor.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens ergeben sich Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Die Abwägungsergebnisse sind in tabellarischer Form zusammengestellt.

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses sind die Planunterlagen entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.

Die naturschutzrechtlichen Belange sind zu berücksichtigen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind vor dem Satzungsbeschluss nach den Vorgaben des BauGB zu regeln und zu sichern.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt:

1. Die auf Grund der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Kalkhorst unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht eingegangen. Es ergeben sich
 - zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
 - teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
 - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.Das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Kalkhorst zu eigen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Werden vom Vorhabenträger übernommen.

Anlagen:

Abwägungsunterlagen

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Ferienanlage zwischen Lindenstraße und Seeweg in Groß Schwansee im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB					
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB					
ENTWURF					
Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	
I.	Planungsanzeige				
II.	Träger öffentlicher Belange				
II.1	Landkreis NWM	18.05.2017	23.06.2017	23.06.2017	
II.2	StALU Westmecklenburg	18.05.2017	22.06.2017	16.06.2017	
II.3	Amt für Raumordnung und Landesplanung	18.05.2017	19.06.2017	14.06.2017	
II.4	LUNG	18.05.2017	20.06.2017	20.06.2017	
II.5	Deutsche Telekom AG	18.05.2017	15.06.2017	15.06.2017	
II.6	Zweckverband für Wasserversorgung	18.05.2017	15.06.2017	14.06.2017	
II.7	E.DIS AG	18.05.2017	07.06.2017	01.06.2017	
II.8	Hanse Werk AG	18.05.2017			
II.9	Netz Lübeck GmbH	18.05.2017			
II.10	LA für Kultur und Denkmalpflege	18.05.2017			
II.11	NABU	18.05.2017			
II.12	BUND	18.05.2017			
II.13	LA für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz	18.05.2017	14.06.2017	14.06.2017	
II.14	50 Hertz Transmission GmbH	18.05.2017	30.05.2017	29.05.2017	
II.15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.05.2017	08.06.2017	08.06.2017	
II.16	Hauptzollamt Stralsund	18.05.2017	09.06.2017	08.06.2017	
II.17	Landesamt für innere Verwaltung	18.05.2017	29.05.2017	29.05.2017	
II.18	Forstamt Grevesmühlen	18.05.2017	09.06.2017	06.06.2017	
II.19	GDMcom	18.05.2017	26.06.2017	21.06.2017	
II.20	Polizeiinspektion Wismar	18.05.2017			
II.21	Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben/Küste“	18.05.2017			
II.22	Freiwillige Feuerwehr	18.05.2017			
II.23	Landgesellschaft	18.05.2017	15.06.2017	13.06.2017	
III.	Nachbargemeinden				
III.1	Stadt Klütz	18.05.2017		02.06.2017	
III.1	Stadt Dassow	18.05.2017			
III.3	Gemeinde Roggenstorf	18.05.2017	09.06.2017	30.05.2017	
1	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen				
2	Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen				
3	Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise				

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst
Hier: Kurzzusammenfassung von Stellungnahmen zum Entwurf

Stellungnehmende Behörde und Stelle	Inhalt
Landkreis Nordwestmecklenburg Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf die geänderten Rechtsgrundlagen. - Hinweis zur textlichen Festsetzung Einzelhaus/ Doppelhaus. - Anregung zur Sicherung des Ausgleichs (Naturschutz).
Landkreis Nordwestmecklenburg Untere Naturschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffsregelung: Anregung zur Sicherung des Ausgleichs (Naturschutz).
Landkreis Nordwestmecklenburg Untere Abfallbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Keine entgegenstehenden Belange.
Landkreis Nordwestmecklenburg Untere Bodenschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Keine entgegenstehenden Belange.
Landkreis Nordwestmecklenburg Untere Immissionsschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Keine entgegenstehenden Belange.
Landkreis Nordwestmecklenburg Untere Wasserbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Keine entgegenstehenden Belange. - Hinweise zur Wasserversorgung. - Hinweise zur Abwasserentsorgung. - Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung. - Hinweise zum Gewässerschutz.
Landkreis Nordwestmecklenburg Brandschutz Untere Denkmalschutzbehörde Untere Bauaufsichtsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme.
Landkreis Nordwestmecklenburg Kommunalaufsicht	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Hinweise.
Landkreis Nordwestmecklenburg Untere Straßenverkehrsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme.
Landkreis Nordwestmecklenburg Straßenaufsichtsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Einwände.
Landkreis Nordwestmecklenburg Straßenbaulastträger	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Einwände.
Landkreis Nordwestmecklenburg Gesundheitsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Gewährleistung der Trinkwasserqualität.
Landkreis Nordwestmecklenburg FD Kataster und Vermessung	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. - Allgemeine Hinweise.
Staatliches Amt für Umwelt und Natur	<ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaft/ EU-Förderangelegenheiten: keine Betroffenheit; keine Bedenken oder Anregungen. - Integrierter ländliche Entwicklung: kein Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse; keine Bedenken oder Anregungen. - Naturschutz: keine Betroffenheit. - Wasser: Gewässer 1. Ordnung nicht berührt. - Boden: Hinweis auf Auskunft zu Altlasten durch weitere Behörden.

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst
Hier: Kurzzusammenfassung von Stellungnahmen zum Entwurf

Stellungnehmende und Stelle	Behörde	Inhalt
		<ul style="list-style-type: none"> - Immissions- und Klimaschutz: keine Anlage mit Genehmigung oder Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Lärmimmissionen: Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte. - Abfall und Kreislaufwirtschaft: allgemeine Hinweise.
Amt für Raumordnung und Landesplanung		<ul style="list-style-type: none"> - Raumordnerische Bewertung. - Bewertungsergebnis: keine entgegenstehenden Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung. - Allgemeine Hinweise.
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie		<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme.
Telekom		<ul style="list-style-type: none"> - Keine Einwände. - In den Randzonen des Plangebietes Telekommunikationsanlagen vorhanden. - Leitungsbestand.
ZVG		<ul style="list-style-type: none"> - Trinkwasserversorgung kann über die Anlagen des Zweckverbandes gesichert werden. - Abwasserentsorgung kann über die Anlagen des Zweckverbandes gesichert werden. - Hinweis: Hausanschlüsse kostenpflichtig. - Leitungsbestand.
E.DIS AG		<ul style="list-style-type: none"> - Keine Bedenken. - Leitungsbestand. - Hinweise zur Planung und Durchführung der Baumaßnahme.
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz MV		<ul style="list-style-type: none"> - Brand- und Katastrophenschutz: keine Bedenken. - Beteiligung zuständiger kommunaler Behörden vornehmen. - Munitionsfunde möglich; Empfehlung: Kampfmittelbelastungsauskunft (kostenpflichtig) vor Bauausführung. - Allgemeine Hinweise.
50hertz		<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Hinweise. - Keine Anlagen, keine Betroffenheit.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (Bundeswehr)		<ul style="list-style-type: none"> - Keine Einwände/ Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der geplanten Parameter (Ferienhäuser mit Bauhöhen bis 9,00 m über Grund). - Allgemeine Hinweise.
Hauptzollamt Stralsund		<ul style="list-style-type: none"> - Keine Einwände. - Allgemeine Hinweise.
Landesamt für innere Verwaltung		<ul style="list-style-type: none"> - Keine Festpunkte. - Landkreis (Katasteramt) wurde beteiligt.

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst
Hier: Kurzzusammenfassung von Stellungnahmen zum Entwurf

Stellungnehmende und Stelle	Behörde	Inhalt
Forstamt Grevesmühlen		<ul style="list-style-type: none">- Zustimmung.- Wald nicht betroffen.
GDM com		<ul style="list-style-type: none">- Keine Einwände.- Keine Anlagen vorhanden oder geplant.- Allgemeine Hinweise.
Landgesellschaft		<ul style="list-style-type: none">- Keine landeseigenen Flächen in der Verwaltung des Landgesellschaft betroffen.- Beteiligung weiterer zuständiger Behörden/ Träger öffentlicher Belange.-
Nachbargemeinde Stadt Klütz		<ul style="list-style-type: none">- Belange nicht berührt.
Nachbargemeinde Roggenstorf		<ul style="list-style-type: none">- Belange nicht berührt.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

Aufgestellt am 28. Juni 2017 für die Diskussion:

Dipl.-Ing. K. Hoot
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amst Klützer Winkel
Schlossstraße 1
23948 Klütz
Fachbereich IV - Bauwesen

Auskunft erteilt Ihnen:

Melanie Riegel

Dienstgebäude:

Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer Telefon Fax
2.218 03841/3040-6311 -86311

E-Mail:

m.riegel@nordwestmecklenburg.de

Ort, Datum:

Grevesmühlen, den 23.06.2017

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 18.05.2017, hier eingegangen am 23.05.2017

Sehr geehrte Frau Mertins,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand April 2017 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt · SG Untere Naturschutzbehörde · SG Untere Wasserbehörde · SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement · Straßenbaulastträger · Straßenaufsichtsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht
FD Kataster und Vermessung	

Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Melanie Riegel
SB Bauleitplanung

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76
☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6559
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:

Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Anlage**Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen****Bauleitplanung**

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Mit der 6. Änderung des B-Planes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst soll eine bisher als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzte Fläche in ein Sondergebiet SO FH 4.1 Ferienhausgebiet nach § 10 Abs. 4 BauNVO umgewandelt und festgesetzt werden. Die Änderung des B-Planes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Einer Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf es nicht, da die Fläche im F-Plan bereits als Sondergebietsfläche ausgewiesen ist und somit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB entspricht, wonach der B-Plan aus dem F-Plan zu entwickeln ist.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Ich weise auf die geänderten Rechtsgrundlagen hin.

1. Die Änderungen vom 4. Mai 2017

Das **Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), hat zuletzt 2 Änderungen erfahren durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Die Änderungen betreffen insbesondere (d.h. es gibt weitere Änderungen!):

- § 4 a Abs.4 BauGB, wonach der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB zusätzlich in das Internet einzustellen sind. Der Nachweis dafür ist den Verfahrensunterlagen beizufügen. Da gegenwärtig ein Landesportal dafür noch nicht zur Verfügung steht, hat es über die Internetseite des Amtes (Gemeinde) zu erfolgen. Das Unterlassen stellt einen formellen Fehler dar, der im Genehmigungsfall zur Versagung und im Klagefall zur Unwirksamkeit des Planes führt.
- die Änderung der Anlage 1 (Bestandteile des Umweltberichts)

Gemäß § 245 c Abs. 1 BauGB können abweichend von § 233 Absatz 1 Satz 1 „*Verfahren nach diesem Gesetz, die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, nur dann nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist. § 233 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.*“

Die **Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert.

- BauNVO - hier wurde 13a zur Klarstellung der Ferienwohnungen aufgenommen - d.h. daraus leitet sich ggf. eine Auseinandersetzung im Planverfahren sowie der Begründung ab.

Die Anlage zur **Planzeichenverordnung** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), ist durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden.

2. Änderung vom 29. Mai 2017

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Dieses Mal betrifft die Änderung den § 3 BauGB. In Abs. 2 wurde der Verweis auf den § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) gestrichen und ein neuer Abs. 3 angefügt.

Der neue § 3 BauGB lautet:

§ 3 Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) 1Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. 2Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1. 3Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn

1. Ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder 2. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind. 4An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

(2) 1Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, bei einem Fristbeginn im Monat Februar für die Dauer von mindestens 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. 2Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. 3Die nach § 4 Abs. 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. 4Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. 5Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. 6Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Abs. 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

(3) Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

(BauGB § 3, beck-online)

Es sollte in der Begründung darauf hingewiesen werden, welche Fassung des BauGB in der Planung zur Anwendung kommt.

Die Rechtsgrundlagen sind anzupassen. Bei der Formulierung zum BauGB sollte klarstellend aufgenommen werden, welcher Stand des BauGB (gem. § 245 c BauGB) hier zur Anwendung kommt.

Die LBauO M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, ist zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106, 107) geändert worden.

III. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung:

Keine Hinweise.

Planzeichenerklärung:

Keine Hinweise.

Text - Teil B:

Zu I.1.1

Da es sich hier nur um ein einzelnes Grundstück handelt leitet sich in Anbetracht der Festsetzung, dass je Einzelhaus nur eine Wohnung zulässig (Punkt 7) und aufgrund der festgesetzten Grundstücksgröße (Punkt 4) auch nur die Errichtung eines Hauses möglich ist, daraus ab, dass entweder nur eine Ferienwohnung oder nur eine Wohnung für Dienst-, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht werden kann. Die Festsetzung (bes. im Hinblick auf die Formulierung „einzelne Wohnungen“) ist diesbezüglich zu prüfen und anzupassen. Der Hinweis entfällt, wenn Doppelhaushälften tatsächlich im B-Plan festgesetzt werden.

Ist auch die Kombination von Verkaufsraumflächen und Wohnen vorgesehen?

Zu I.7

Die textliche Festsetzung von Doppelhaushälften ist mit der Planzeichnung, in der lediglich Einzelhäuser festgesetzt sind, in Übereinstimmung zu bringen oder zu streichen.

Zu III.2 + III. 3

Es werden keine Festsetzungen bzgl. des Ausgleichs für die Inanspruchnahme des Grundstückes getroffen.

Mit Satzungsbeschluss muss aber feststehen auf welchem Grundstück die Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden. Das Grundstück bzw. die Fläche muss vorliegen und die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen muss hinreichend rechtlich gesichert sein.

Wenn die Gemeinde die Realisierung der Ersatzmaßnahmen an einen Vorhaben- oder Erschließungsträger übergibt, sind die aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen in einen städtebaulichen Vertrag aufzunehmen, dabei sind auch Bestimmungen aufzunehmen, wie der Vollzug gesichert werden soll. Dafür kommt die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung oder einer Vertragsstrafe in Betracht.

Nach § 135 Abs. 1a S. 2 Hs. 2 BauGB stehen zur räumlichen Verortung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen von der Gemeinde bereitgestellte Flächen zur Verfügung (vgl. BT-Drs. 13/7589, 12). Hierbei muss es sich im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den B-Plan um Flächen mit hinreichender Verfügungsbefugnis der Gemeinde, in der Regel also um deren Eigentum oder mit einem dinglich oder durch Baulast gesicherten Nutzungsrecht handeln, weil nur so ohne Bebauungsplan die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen hinreichend sicher gewährleistet ist. Die Flächen können auch auf dem Gebiet anderer Gemeinden liegen, so dass ein weiträumiger Ausgleich erfolgen kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind (vgl. etwa VGH Lüneburg Ur. v. 25.6.2008 - 1 KN 132/06, NuR 2008, 714).

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Keine Hinweise.

FD Bauordnung und Umwelt**Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann**

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Eingriffsregelung: Frau Hamann

Mit der 6. Änderung des B-Planes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst werden Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit einem sonstigen Sondergebiet überplant. Die in Anspruch genommenen Ausgleichsflächen sollen extern auf gemeindeeigenen Flächen oder über die Inanspruchnahme eines Ökokontos ersetzt werden. In der Begründung zur 6. Änderung des B-Planes wurden keine konkreten Aussagen zu den externen geplanten Kompensationsmaßnahmen getroffen. Nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Eine naturschutzfachliche Beurteilung sowie eine sach- und fachgerechte Abwägung aller mit der Planung zu berücksichtigenden Belange sind auf Grund der unvollständigen Abgaben zum externen Ausgleich nicht möglich. Die erforderlichen Unterlagen zu den extern erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind zur Beurteilung der Planung nachzureichen.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches sind vor Rechtskraft der Satzung nach den Vorgaben des Baugesetzbuches rechtlich zu sichern.

Ich weise Sie darauf hin, dass bei Inanspruchnahme eines Ökokontos innerhalb des vom Eingriff betroffenen Landschaftsraumes vor Satzungsbeschluss durch den Eingriffsverursacher gegenüber der Zulassungsbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen ist (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).

In Bezug auf die Inanspruchnahme eines nach § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V anerkannten Ökokontos zum Zwecke der Kompensation bin ich nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Satzungsbeschluss wird durch die untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.

Rechtsgrundlagen

ÖkoKtoVO M-V Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2014 – Ökokontoverordnung (GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 791-9-7)

Untere Abfallbehörde: Herr Scholz

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Abfallrechtliche Belange werden von der Planung nicht erheblich berührt.

Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Bodenschutzrechtliche Belange werden von der Planung nicht erheblich berührt.

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Scholz

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Immissionsschutzrechtliche Belange werden von der Planung nicht erheblich berührt.

Untere Wasserbehörde: Herr Schawe	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

1. Wasserversorgung:

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

2. Abwasserentsorgung:

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung:

Das unbelastete Niederschlagswasser ist dem Zweckverband Grevesmühlen zu überlassen. Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird. Im Fall der Versickerung ist ein „Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser“ bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu stellen. **Ungefasstes** und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungsstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig.

4. Gewässerschutz:

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse notwendig (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen), mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. S. 626)

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)

Brandschutz

Untere Denkmalschutzbehörde

Untere Bauaufsichtsbehörde

Kommunalaufsicht

Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X

Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:

Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.

Vorstehende Stellungnahme gilt im Übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.

FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr

Untere Straßenverkehrsbehörde

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenaufsichtsbehörde

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.

Straßenbaulastträger

Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Im Bebauungsplan wird unter Punkt 14 Ver- und Entsorgung beschrieben, dass die Trinkwasserversorgung vermutlich über den ZVG abgesichert werden kann. Falls die Versorgung nicht über den ZVG erfolgt, bestehen umfangreiche Anzeige- und Untersuchungspflichten nach § 13 und § 14 Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001). Zudem handelt es sich in diesem Fall um eine Wasserversorgungsanlage, deren Betrieb dem FD Öffentlicher Gesundheitsdienst spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen ist. Es ist darauf zu achten, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Gerüche entstehen, welche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen.

Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.

FD Kataster und Vermessung
Siehe Anhang.



Erstellt am 06.06.2017

Gemarkung: Groß Schwansee (13 0197)
Flur: 1
Flurstück: 447

Kreis: Landkreis Nordwestmecklenburg
Gemeinde: Kalkhorst (13 0 74 037)
Lage: Ahornweg



0 10 20 30 Meter

Maßstab 1:1000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
Bauordnung und Planung
Frau Gielow
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen:
Frau Olgemann

Dienstgebäude:
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer	Telefon	Fax
2.311	03841 / 3040-6223	03841 / 3040-86296

E-Mail:
vorbereitung-kva@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:
2017-B1-0093

Ort, Datum
Grevesmühlen, 06.06.2017

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom
24.05.2017

Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan 6. Änderung B-Plan Nr. 12 gem. Kalkhorst Aufforderung Zuarbeit TÖB zu § 4(2)i. v. m. § 13 a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich **keine** Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olgemann

Anlagen: A4 Flurkarte mit Luftbild

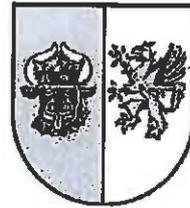
Maßstab 1:1000

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76
☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de

Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de



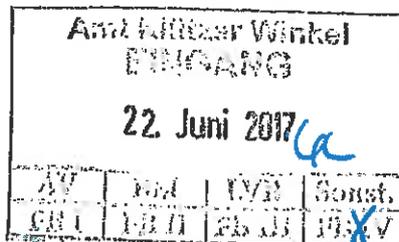
**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



II.2

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Klützer Winkel
z. H. Frau Mertins
Schloßstraße 1
23948 Klütz



Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Helke.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Helke Six

AZ: StALU WM-145-17-5122-74037
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 16. Juni 2017

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Ferienanlage zwischen Lindenstraße und Seeweg in Groß Schwansee

Ihr Schreiben vom 18. Mai 2017

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Ferienanlage zwischen Lindenstraße und Seeweg in Groß Schwansee wird keine landwirtschaftliche Nutzfläche verbrauchen. Es werden extensive Kompensationsmaßnahmen im Gemeindegebiet oder die Nutzung eines Ökokontos notwendig sein, um den Eingriff auszugleichen. Eventuell müssen die betroffenen Landwirte rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Ausgleichsmaßnahmen unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau treffen können. Weiter ist es notwendig, unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Drainagen an landwirtschaftlichen Flächen unverzüglich wieder herzustellen oder wenn nötig in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehener zerstörter Drainagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde.

4.2 Lärmimmissionen

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Auf der Grundlage der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), Beiblatt 1, Teil 1, Ziffer 1.1g sollten in den Sondergebieten gemäß § 10 (11) BauNVO angemessene Immissionsrichtwerte „Aussen“ (Lärm) festgelegt werden.

4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des

Bodens auftreten, ist der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'H' followed by a long horizontal line that ends in a small hook.

Henning Remus

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin

Amt Klützer Winkel
Schloßstr. 1
23948 Klütz

II.3

Bearbeiter: Theresa Werner
Telefon: 0385 588 89 161
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: theresa.werner@afriwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-53/17
Datum: 14.06.2017

Landesplanerische Stellungnahme zur 6. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Ferienanlage zwischen Lindenstraße und Seeweg in Groß Schwansee

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom: 18.05.2017 (Posteingang: 29.05.2017)
Ihr Zeichen: MSCH/CM

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf der 6. Änderung des B-Plans Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Ferienanlage zwischen Lindenstraße und Seeweg in Groß Schwansee bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: April 2017) vorgelegen.

Die 6. Änderung des B-Plans Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst wird nach § 13a BauGB als B-Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde Kalkhorst, innerhalb der Ortslage Groß Schwansee die Erweiterung einer bereits vorhandenen Ferienhaussiedlung um ein Grundstück mit einem Ferienhaus bau- und planungsrechtlich vorzubereiten. Bei dem betroffenen Grundstück handelt es sich um eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, die gleichzeitig Bestandteil einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist. Laut vorliegender Planunterlagen sollen die berührten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in gleichem Umfang innerhalb des Gemeindegebietes ausgeglichen werden.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@afriwm.mv-regierung.de

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalkhorst ist das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ dargestellt.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des B-Plans Nr. 12 umfasst eine Fläche von ca. 0,06 ha, die als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ gem. § 10 BauNVO ausgewiesen werden soll.

Raumordnerische Bewertung

Die Gemeinde Kalkhorst befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg und wird vom Amt Klützer Winkel verwaltet. Das Gemeindegebiet befindet sich entsprechend dem RREP WM im Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis. Gem. Programmsatz 3.1.1 (4) RREP WM sollen Ländliche Räume mit günstiger Wirtschaftsbasis unter Nutzung ihrer hervorgehobenen Entwicklungspotenziale und Standortbedingungen als Wirtschafts- und Siedlungsschwerpunkte so gestärkt und weiterentwickelt werden, dass sie einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung Westmecklenburgs leisten und Entwicklungsimpulse in die strukturschwachen Ländlichen geben können.

Gem. den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM soll die Siedlungsflächenentwicklung vorrangig innerhalb bebauter Ortslagen durch die Nutzung von Möglichkeiten zur Nachverdichtung erfolgen. Das o.g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen zum Vorrang der Innenentwicklung.

Das Plangebiet befindet sich laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus und laut der Karte M 1:100.000 des RREP WM in einem Tourismusschwerpunktraum. Gem. Programmsatz 4.6 (4) LEP M-V soll in den Vorbehaltsgebieten Tourismus der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen. Gem. Programmsatz 3.1.3 (2) RREP WM soll in den Tourismusschwerpunkträumen der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftsfaktor entwickelt werden. Die touristischen Angebote sollen, abgestimmt auf die touristische Infrastruktur, gesichert, bedarfsgerecht erweitert und qualitativ verbessert werden. Außerdem soll gem. Programmsatz 4.2 (8) RREP WM die Nachfrage nach Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Wochenendhäusern vor allem in den Tourismusräumen gedeckt werden. Das o.g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Ferner befindet sich das Plangebiet laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM). Da die Planung keine landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht, werden die Belange der Landwirtschaft nicht nachteilig berührt.

Bewertungsergebnis

Der 6. Änderung des B-Plans Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Ferienanlage zwischen Lindenstraße und Seeweg in Groß Schwansee stehen keine Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPlG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Theresa Werner

Verteiler

2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail
3. EM VIII 4 – per Mail

Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)

Von: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de
Gesendet: Dienstag, 20. Juni 2017 15:55
An: Mertins
Betreff: S17211, Satzung 6. Änd. B-Plan Nr. 12 für die Ferienanlage zwischen Lindenstraße und Seeweg in Groß Schwansee, Gemeinde Kalkhorst
Anlagen: "AVG certification".txt

16.4

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 18.05.2017 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

K. Fleisch

Allgemeine Abteilung
Dez. Personal, Haushalt
Tel. 03843/777-134 Fax: 03843/777-9134
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul

Amt Klützer Winkel

Schloßstr. 1

23948 Klütz

11.5

REFERENZEN AZ: MSCH/CM vom 18. Mai 2017, Frau Mertins
ANSPRECHPARTNER PTI23 MV, PPB5 Ute Glaesel AZ.: PLURAL 247099
TELEFONNUMMER +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 15. Juni 2017
BETRIFFT Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Ferienanlage zwischen Lindenstraße und Seeweg in Groß Schwansee im beschleunigten Verfahren

Sehr geehrte Frau Mertins,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung der 6. Änderung des B-Plan Nr. 12 haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.

In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Diese sind aus dem beigefügtem Plan ersichtlich. Wir bitten, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Ute Glaesel

Ute

Glaesel

Digital unterschrieben
von Ute Glaesel
DN: cn=Ute.Glaesel, ou=Person,
ou=Employee, ou=C-003932, cn=Ute
Glaesel,
email=Ute.Glaesel@teleko
m.de
Datum: 2017.06.15
10:13:14 +0200

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul

Besucheradresse: Grevesmühlener Straße 36, 19057 Schwerin

Postanschrift: Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul

Telefon +49 30 8353-0, Internet www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

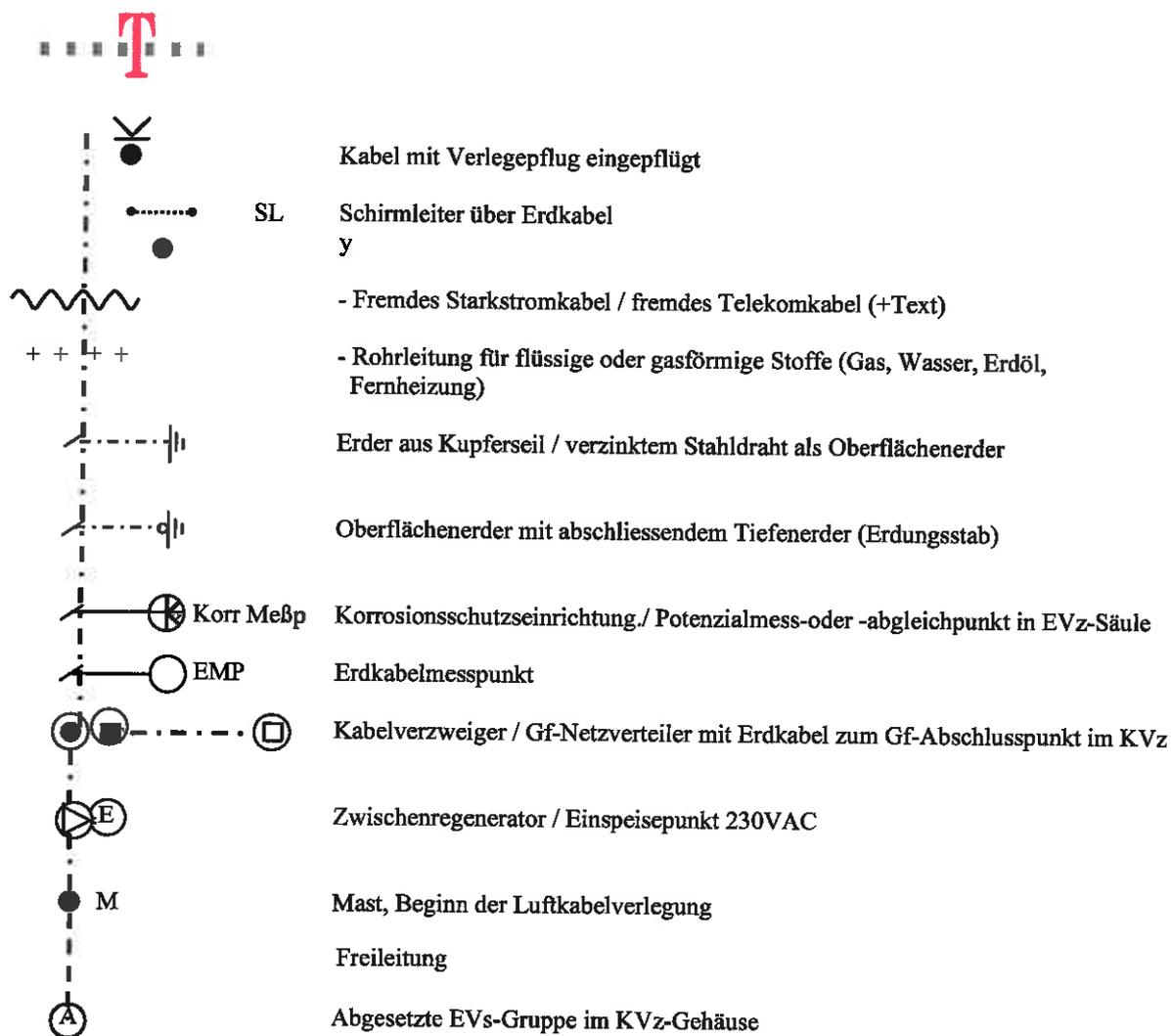


ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 15.06.2017
EMPFÄNGER Amt Klützer Winkel
SEITE 2

Anlagen:

1 Lageplan M1:500

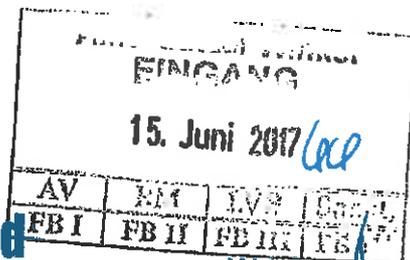


Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.



Karl-Marx-Str. 7/9
23936 Grevesmühlen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen

- Der Verbandsvorsteher -

Amt Klützer Winkel
Fachbereich IV
Bauamt
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Standort- und Anschlusswesen

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

II.6

Mein Aktenzeichen	Sachauskunft	Durchwahl	Datum
t1/ck	Cornelia Kumberruss	757 610	14.06.2017

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Ferienanlage zwischen Lindenstraße und Seeweg in Groß Schwansee Reg.-Nr. 0855/10-16

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Schreiben vom 23.05.2017 baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der 6. Änderung des B-Planes Nr.12 der Gemeinde Kalkhorst.
Die 6. Änderung der o.g. Satzung befasst sich mit einer festgesetzten öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage, im Geltungsbereich des B-Planes. Diese wird von der Gemeinde als nicht mehr notwendig erachtet. Die Fläche soll zur Bebauung freigegeben werden.

In der Anlage erhalten Sie die Bestandspläne des ZVG für Trink-, und Abwasser. Die Trinkwasser-, und Abwasserentsorgung für das Grundstück kann über die Anlagen des ZVG gesichert werden. Herzustellende Hausanschlüsse sind kostenpflichtig für den Anschlussnehmer.

Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lachmann

Verteiler:

- Empfänger
- ZVG-t1

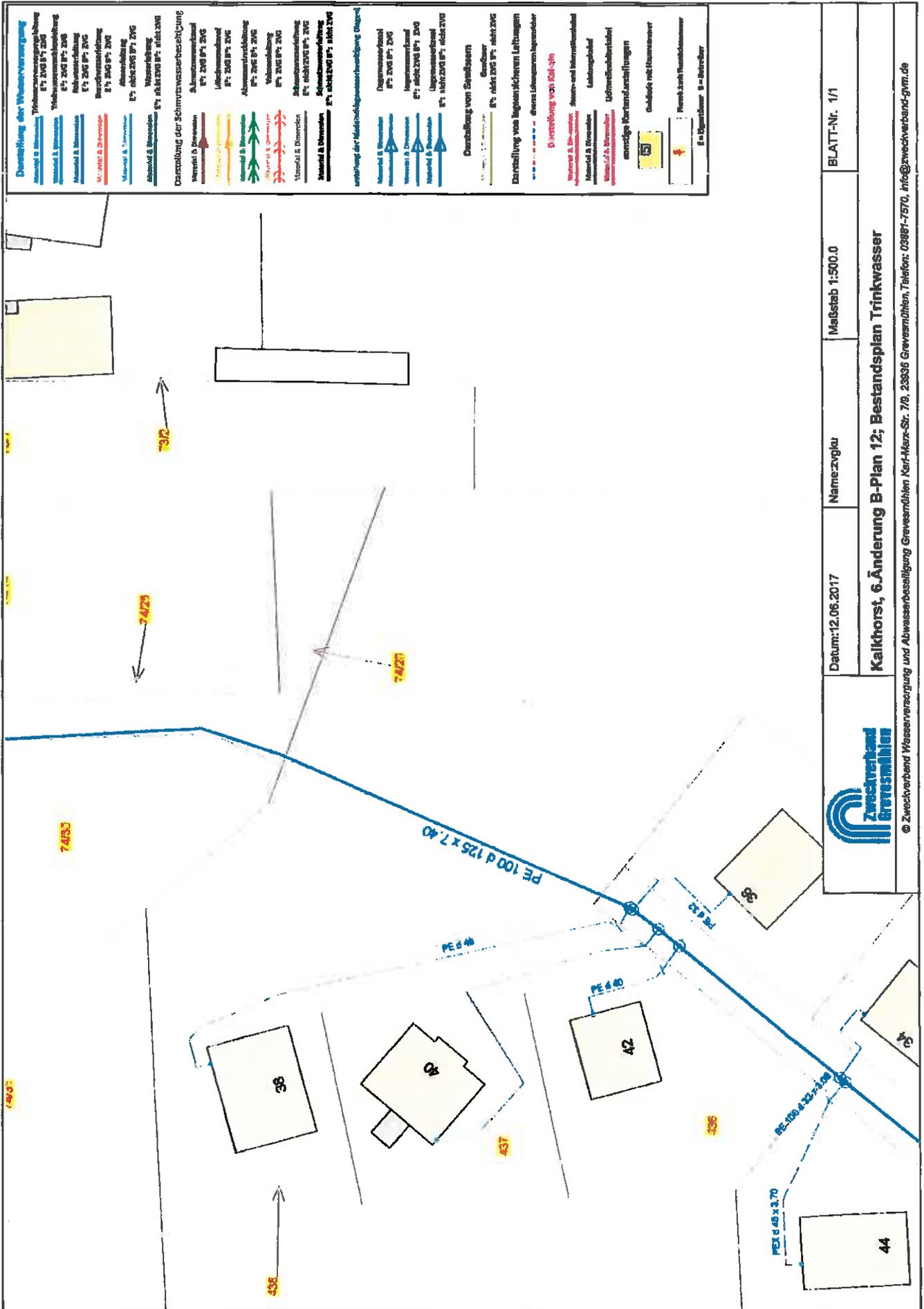
Telefon (03881) 7 57-0
Telefax (03881) 75 71 11
e-mail: info@zweckverband-gvm.de
Internet: www.zweckverband-gvm.de
St.-Nr.: 080/144/02307
USI-Ident-Nr.: DE137441833

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Kto.-Nr. 1000 044 200
BLZ 140 510 00
iBAN DE26 1405 1030 1000 0442 00
BIC NOLADE21WIS

Commerzbank AG
Kto.-Nr. 358 18 16
BLZ 130 400 00
iBAN DE02 1304 0000 0358 1816 00
BIC COBADEFFXXX

DKB Deutsche Kreditbank AG
Kto.-Nr. 20 34 22
BLZ 120 300 00
iBAN DE39 1203 0000 0000 2034 22
BIC BYLADEM1001





© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Gewerkschaften Kurt-Maas-Str. 7/9, 23836 Gewerkschaften, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gm.de

BLATT-Nr. 1/1

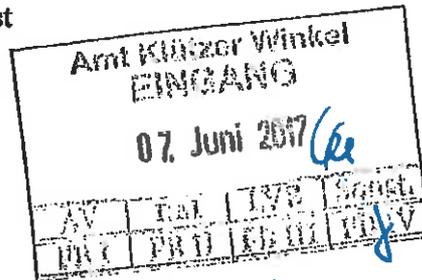
Maßstab 1:500.0

Namezuzug

Datum: 12.06.2017

Kalkhorst, 6.Änderung B-Plan 12; Bestandsplan Trinkwasser

Amt Klützer Winkel
für die Gemeinde Kalkhorst
Schloßstr. 1
23948 Klütz



Neubukow, 1. Juni 2017

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Ferienanlage zwischen Lindenweg und Seeweg in Groß Schwansee

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die erneute Vorlage der o.g. Planungen bestehen unsererseits bei Beachtung nachfolgend genannter Forderungen keine Bedenken.

Sie erhalten mit diesem Schreiben nochmals aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.

Alle unsere Forderungen und allgemeine Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 22.07.2016 mit der Registriernummer Upl/16/31 behalten ihre Gültigkeit.

E.DIS AG
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Ostseeküste
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.e-dis.de

Postanschrift
Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Nobert Lange
T 038294 75-282
F 038294 75-206
nobert.lange
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-0-

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Dr. Alexander Montebaur
(Vorsitzender)
Manfred Paasch
Dr. Andreas Reichel
Jürgen Schütt

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr. 061/100/00039
Ust.Id. DE 812/729/567
Gläubiger-Id. DE97ZZZ00000121510

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 507 115
BLZ 170 400 00
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFFXX

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 515
BLZ 120 700 00
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN



Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer
gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'N. Lange'.

Norbert Lange

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Bessert'.

Raik Bessert

Anlage:
Lageplan

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



POLIZEI
Mecklenburg-
Vorpommern

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

II. 13

Amt Klützer Winkel
Schloßstr. 1
23948 Klütz

bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-4163/17

Schwerin, 14. Juni 2017

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
Satzung über 6. Änderung B-Plan Nr. 12 Gemeinde Kalkhorst für Ferienanlage zwischen
Lindenstr. und Seeweg in Groß Schwansee**

Ihre Anfrage vom 18.05.2017; Ihr Zeichen: MSCH/CM

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.

Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Klützer Winkel
Fachbereich IV – Bauwesen
Frau Mertins
Schloßstraße 1
23948 Klütz

II.14

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
29.05.2017

Unser Zeichen
2009-000830-02-TG

Ansprechpartner/in
Frau Friedrich

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 2068

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
MSCH/CM

Ihre Nachricht vom
18.05.2017

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christian Peeters

Geschäftsführer
Boris Schucht, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Dr. Frank Gollatz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 108 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Feriensiedlung zwischen Lindenstraße und Seeweg in Groß Schwansee

Sehr geehrte Frau Mertins,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

i. A. Kretschmer
Kretschmer

i. A. Friedrich
Friedrich

Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)

Von: GeorgSchmidt@bundeswehr.org im Auftrag von
BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org
Gesendet: Donnerstag, 8. Juni 2017 13:40
An: Mertins
Betreff: Gemeinde Kalkhorst
Anlagen: "AVG certification".txt

11.15

**Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie die gewünschte Stellungnahme.**

Ihr Schreiben vom 18.05.2017 zu Gemeinde Kalkhorst - 6. Änderung des BBP Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst.
Unser Zeichen: K-I-156-17-BBP

Sehr geehrte Damen und Herren,

im oben genannten Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende
Stellungnahme ab.

Die Bundeswehr ist betroffen, hat aber keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten
Parameter.

Wohngebiet/Ferienhäuser mit Bauhöhen bis zu 9,00 Meter über Grund.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht
weiter notwendig.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich
untergeordneter Gebäudeteile -

eine Höhe von 30 Meter über Grund nicht überschreiten werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in
jedem Einzelfall mir die

Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

G. Schmidt

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen
der Bundeswehr**
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Hauptzollamt Stralsund



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 54, 18409 Stralsund

nur per E-Mail

Amt Klützer Winkel
Schloßstr. 1

23948 Klütz

c.mertins@kluetzer-winkel.de
poststelle@kluetzer-winkel.de

BEARBEITET VON Herr Obitz

TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0)

FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20

E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de

DATUM 08. Juni 2017

II. 16

BETREFF **Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Ferienanlage zwischen Lindenstraße und Seeweg in Groß Schwansee im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

BEZUG Ihr Schreiben vom 18. Mai 2017

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B - BB 39/2017 - B 110001** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Ferienanlage zwischen Lindenstraße und Seeweg in Groß Schwansee folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungs-

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr

Bankverbindung: BBk - Filiale Rostock -, IBAN: DE 76 130 000 00 00 130 010 33, BIC: MARKDEF 1130

ÖPNV: Buslinie 2 (Dänholm)

GRENZENLOSER
EINSATZ FÜR
DEUTSCHLAND!

www.zoll.de

Seite 2 von 2 recht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bau-
phasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und
-besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge ein-
richten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3
ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Böhning

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

11.17

Amt Klützer Winkel

Schlossstraße 01
DE-23948 Klütz

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TOEB201700499

Schwerin, den 29.05.2017

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan 6. Änder. des... Nr. 12 der Gem. Kalkhorst für die Ferienanlage in Groß
Schwansee im Beschl. Verfahren

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen
geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie
dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die
Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige
Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsver-
messungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu
schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Vermittlung: (0385) 588 56988
Telefax: (0385) 58848256039
Internet: www.lverma-mv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1130

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

<p>TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen</p>	<p>OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule</p>	<p>HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel</p>
<p>BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*</p>	<p>Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)</p>	<p>HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke</p>
<p>GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*</p>	<p>Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“</p>	<p>Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“</p>
<p>TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</p>	<p>SFP Messingbolzen Ø 3 cm</p>	<p>SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</p>

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeller, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeller auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, F, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeller in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerkstelle (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeller (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeller befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarktung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.**
- **Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzutellen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzutellen.**
- **Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.**
- **Für unmittelbare Vermögensnachteile, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.**
- **Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.**
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfeile), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.**

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

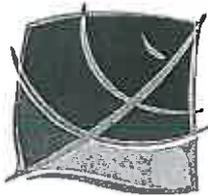
Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>

Herausgeber:

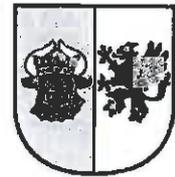
© Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für Innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



II. 18

Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf

Amt Klützer Winkel
Der Amtsvorsteher
Schlossstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel KREISLEITUNG 09. Juni 2017 <i>lece</i>			
AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

he

Forstamt Grevesmühlen

Bearbeitet von: Frau Handschak
 Telefon: 03 88 1 / 75 99 - 11
 Fax: 03 88 1 / 75 99 - 17
 E-Mail: annegret.handschak@ifoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382
 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, 6. Juni 2017

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Ferienanlage zwischen Lindenstraße und Seeweg
 Hier: Beteiligung der Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung:

Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben.

Waldflächen sind im B-Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m.

Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2011 und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.

Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG).

Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden

Der oben genannten Satzung wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.

Begründung:

Wald ist von den Planungen nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Peter Rabe
 Forstamtsleiter

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
 Fritz - Reuter - Platz 9
 17139 Malchin

Bankverbindung:
 Deutsche Bundesbank
 BIC: MARKDEF1150
 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
 Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
 E-Mail: zentrale@ifoa-mv.de
 Internet: www.wald-mv.de

Im Auftrag der



Im Auftrag der



Handwritten signature/initials



GDMcom

GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel
EINGANG

26. Juni 2017 *leu*

AV	AM	IVB	So. St.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Me

Ansprechpartner:
Gunnar Schumann

Tel.: (0341) 3504-475
Fax: (0341) 3504-100
leitungsauskunft@gdmcom.de

Ihr Zeichen: MSCH/CM
18.05.2017
Unser Zeichen: GEN / Sch
10304/17/00
PE-Nr.: 10304/17

21.06.2017

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

*Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Ferienanlage zwischen Lindenstr. und Seeweg in Groß Schwansee
Unsere Registriernummer: 14373/16/00*

Sehr geehrte Damen und Herren,

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

GDMcom ist vorlegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Porsch

Sven Porsch
Teamleiter
Auskunft/Genehmigung

Schumann

Gunnar Schumann
Sachbearbeiter
Auskunft/Genehmigung

Amt Klützer Winkel			
EINGANG			
15. Juni 2017 <i>Lee</i>			
AV	EM	IVS	sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV



Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a 19067 Leezen

Amt Klützer Winkel
Fachbereich IV - Bauwesen
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Im Unternehmensverbund mit
LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Gut Dummerstorf GmbH

Zentrale Lindenallee 2a · 19067 Leezen
Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-490
E-Mail landgesellschaft@lgm.de · Internet www.lgm.de

Leezen, den 13.06.2017
AZ: 4290
AZ: bitte stets angeben
Bearbeiter: Herr Cunitz
☎ (03866)404-324
E Mail: Matthias.Cunitz@lgmv.de

Me

II-23

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Ferienanlage zwischen Lindenstraße und Seeweg in Groß Schwansee im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.

Mit Ihrem Schreiben vom 18.05.2017 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden. Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden.

Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind. Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern mbH

Georg Me...
i.A. Morgenroth

M. Cunitz
i.A. Cunitz

Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Till Backhaus · Minister für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg - Vorpommern
Geschäftsführung Dr. Thomas Pilschmann (Diplomagraringenieur) · Volker Bruns (Diplomagraringenieur)
Sitz der Gesellschaft Leezen · Amtsgericht Schwerin · HRB 944 · Steuer-Nr.090/126/00019 · Gläubiger-ID DE74ZZZ00000125610
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin · IBAN: DE86 1405 2000 0339 9905 03 BIC: NOLADE21LWL
Deutsche Kreditbank · IBAN: DE84 1203 0000 0000 2031 66 BIC: BYLADEM 1001



Stadt Klütz Der Bürgermeister

amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz

Auskunft erteilt: Carola Mertins
Fachbereich IV - Bauwesen

Gemeinde Kalkhorst

III. A

Telefon: 038825 / 393 406
e-Mail: c.mertins@kluetzer-winkel.de
Zimmer: 007
AZ: CM

Zentrale: 038825 / 393-0
Fax: 038825 / 393-19
Internet: www.kluetzer-winkel.de

2. Juni 2017

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Ferienanlage zwischen Lindenstraße und Seeweg in Groß Schwansee

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Kalkhorst beantragt die Stellungnahme der Stadt Klütz zur Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Ferienanlage zwischen Lindenstraße und Seeweg in Groß Schwansee

Belange der Stadt Klütz werden nicht berührt.

Daher äußert die Stadt Klütz weder Anregungen noch Bedenken zu oben genannten Bebauungsplan.

Zu unserer Entlastung sende ich Ihnen die Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Guntram Jung
Bürgermeister

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43
SWIFT-BIC: NOLADE21WIS

Sprechzeiten:

dienstags, mittwochs,
donnerstags, freitags

08.30 Uhr - 12.00 Uhr

dienstags
donnerstags

13.30 Uhr - 16.00 Uhr
13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Roggenstorf

Amt Klützer Winkel EINGANG			
09. Juni 2017			
AV	SM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV



Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Amt Klützer Winkel
für die Gemeinde Kalkhorst
Schloßstr. 1
23948 Klütz

Geschäftsbereich: Bauamt

Zimmer: 2.1.10

Es schreibt Ihnen: Frau Matschke

Durchwahl: 03881-723165

E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de

Info@grevesmuehlen.de

Aktenzeichen: 6004./mat

Datum: 30.05.2017

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Ferienanlage zwischen Lindenstraße und Seeweg in Groß Schwansee im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
zum Entwurf 06.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Gemeinde Kalkhorst.
Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Dassow nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Holger Janke
Leiter Bauamt

Telefon: (03881)723-0 Telefax: (03881)723-111	Öffnungszeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 13:00 - 15:00 Uhr Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW Volks- und Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank AG	Kto.-Nr. / BLZ 1000030209 (14051000) 2519127 (14061308) 100289 (12030000)	BIC NOLADE21WIS GENODEF1GUE BYLADEM1001	IBAN DE85 1405 1000 1000 0302 09 DE88 1406 1308 0002 5181 27 DE51 1203 0000 0000 1002 89
--	---	--	---	---	--

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **